

ARBEITSHILFE ZUR ORTSSATZUNG

Was ist eine Ortssatzung?

- Eine Ortssatzung ist eine öffentlich-rechtliche Norm, die Kirchengemeinden aufgrund der Kirchengemeindeordnung erlassen können (§ 58 KGO).

Wann bedarf es einer Ortssatzung?

- Bei der Gesamtkirchengemeinde werden die Rechtsverhältnisse nach § 3 Abs. 2 KGO nach Maßgabe der §§ 51 bis 54 durch die Ortssatzung geregelt (§ 51 KGO: Bildung einer Gesamtkirchengemeinde; § 51a KGO: Verbundkirchengemeinde; § 52 KGO: Gesamtkirchengemeinderat; § 53 KGO: Verkleinerter Gesamtkirchengemeinderat; § 54 KGO: Engerer Rat)
- Bei der Festlegung einer Mindestzahl von Kirchengemeinderäten/Kirchengemeinderätinnen für die Orte und Gruppen von Orten (§ 13 Abs. 1 S. 2 KGO)
- Bei der Bildung von Wohnbezirken innerhalb eines Ortes (§ 13 Abs. 2 KGO)
- Bei der Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 56 KGO)
- Weiter bedarf es einer Ortssatzung bei der Bildung von
 - § 56a KGO Parochieausschüssen
 - § 56b Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen der Kirchengemeinden
 - § 56c Personale Gemeinden

Hinweis: Es bedarf keiner Ortssatzung, wenn in einer Kirchengemeinde nur die unechte Teilortswahl mit der entsprechenden Sitzverteilung festgelegt werden soll.

Was kann eine Ortssatzung beinhalten?

Beispielhafte Ortssatzung einer Kirchengemeinde

- Präambel
- § 1 Kirchengemeinden
- § 2 Ausschüsse (z.B. Bauausschuss, Kindergartenausschuss, beratende Ausschüsse, Parochieausschüsse)
- § 3 Zuständigkeit des Kirchengemeinderats
- § 4 - § 7 Aufgaben der beschließenden Ausschüsse
- § 8 Sitzverteilung (bei einer Festlegung von Mindestzahlen, bei der Bildung von Wohnbezirken; nicht bei unechter Teilortswahl oder sonst nachrichtlich aufzunehmen)
- § 9 Inkrafttreten der Satzung

Beispielhafte Ortssatzung einer Verbundkirchengemeinde

- Präambel
- § 1 Kirchengemeinden (z.B. welche Kirchengemeinden schließen sich zur Verbundkirchengemeinde zusammen)
- § 2 Organe (z.B. KGR, beschließende Ausschüsse, etc.)



- § 3 Ausschüsse (z.B. Bauausschuss, Kindergartenausschuss, beratende Ausschüsse) sowie Aufgaben der jeweiligen Ausschüsse
- § 4 Zuständigkeiten der Kirchengemeinden
- § 5 Immobilien/Vermögen (Das Eigentum der Immobilien, der bebauten und unbebauten Grundstücke und der zugehörige Vermögensgrundstock verbleiben bei den einzelnen Kirchengemeinden. Anderes kann durch die Ortssatzung geregelt werden.)
- § 6 – § 8 Aufgaben der beschließenden Ausschüsse
- § 9 ggf. Verbund-KGR-Sitzverteilung (oder Sitzverteilung nachrichtlich)
- § 10 Inkrafttreten der Satzung

Beispielhafte Ortssatzung einer Gesamtkirchengemeinde

- Präambel
- § 1 Kirchengemeinden (z.B. welche Kirchengemeinden schließen sich zur Gesamtkirchengemeinde zusammen)
- § 2 – § 5 Organe (z.B. KGR, Vollversammlung, Engerer Rat, Verkleinerter Gesamtkirchengemeinderat, etc.)
- § 6 Aufgaben der Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinde
- § 7 - § 10 Aufgaben der beschließenden Ausschüsse (Verwaltungsausschuss, Bauausschuss, Kindergarten-ausschuss, beratende Ausschüsse, etc.)
- § 11 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 12 Personal
- § 13 Kirchenregisteramt
- § 14 Inkrafttreten der Satzung

Wer beschließt die Ortssatzung?

Ortssatzungen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates (§ 58 S. 2 KGO). Nach Nr. 90 AVO KGO werden Ortssatzung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Für die Ortssatzung einer Gesamtkirchengemeinde oder einer Verbundkirchengemeinde ist nach § 51 Abs. 2 S. 3 KGO eine zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden und eine Mehrheit der Mitglieder notwendig.

Die Ortssatzung einer Gesamtkirchengemeinde oder einer Verbundkirchengemeinde wird bei deren Bildung nach § 51 Abs. 2 S. 1 KGO zwischen den beteiligten Kirchengemeinden vereinbart.

Kann eine Ortssatzung geändert werden?

Bei einer Änderung der Ortssatzung bedarf es nach Nr. 90 AVO KGO die einfache Mehrheit. Bei einer Änderung der Ortssatzung einer Gesamtkirchengemeinde oder einer Verbundkirchengemeinde ist nach § 51 Abs. 3 KGO eine zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden und eine Mehrheit der Mitglieder notwendig.

In jedem Fall bedarf die Änderung der Genehmigung des Oberkirchenrats (§ 58 KGO; § 51 Abs. 3 S. 2 KGO)

(01.08.2023 B. Haas, J. Helsen, B. Kolb, S. Schumann)